Neudarstellung aller Festsetzungen siehe Blatt 3 6. vereinfachte Änderung

GI 0.8 9.0

GE III 0.8 2.0

GE II 0.8 1.6

MI II 0.4 0.8

"A" - GE III 0.8 2.0 "A"

siehe Textfestsetzung Nr. 1

siehe Textfestsetzung Nr. 2

Flur 166

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB am 19.09.1996 als Satzung beschlossen hat. Die 2. vereinfachte Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 25.09.1996
Der Bürgermeister
I.A.
L.S. gez. Rath

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.10.1996, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 21.10.1996, ist der Satzungsbeschluß bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB hingewiesen worden. Die 2. vereinfachte Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 30.10.1996
Der Bürgermeister
I.A.
L.S. gez. Rath

Übersichtsplan M 1:25000

Die Übereinstimmung des Lageplanes mit dem vermessungstechnischen Nachweis vom 27.7.1995 wird bescheinigt.
Marl, 28.10.1996

Der Rat der Stadt Marl hat am 06.09.1984 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100a beschlossen und auf die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG verzichtet. Die Anhörung wurde durchgetragen.

Marl, den 10.09.1984
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beyer
Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (5) BBauG bei der 1. Änderung dieses Planes beteiligt

Marl, den 10.09.1984
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beyer
Stadtvermessungsdirektor

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 04.09.1985 bis 04.10.1985 öffentlich ausgelegen.

Marl, den 11.11.1985
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beyer
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) und § 10 BBauG am 19.12.1985 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 29.01.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beyer
Stadtvermessungsdirektor

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 17.03.1986 Aktenzeichen 35.21.1-5206 Ma - 8/86 genehmigt.

Münster, den 17.03.1986
Der Regierungspräsident
I.A.
LS gez. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.04.1986 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 6 vom 05.05.1986 ist bekanntgemacht worden, daß der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes genehmigt worden ist und daß der Plan mit der Erteilung der Änderung im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die 1. Änderung dieses Planes ist mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 06.05.1986
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beyer
Stadtvermessungsdirektor

Darstellung der z. Zt. geltenden Fassung

Das Original des Bebauungsplanes mit der Begründung wird beim Planungsamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Es wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben. Diese Darstellung berücksichtigt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100a in der Fassung vom 21.10.1996. In der Fassung sind folgende Änderungen berücksichtigt:
Änderung Nr. 1 u. 2
Teilaufhebung Nr. —
Erweiterung Nr. —

Textfestsetzungen

1. In den mit "A" gekennzeichneten GE-Gebieten sind die Anlagen gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO gem. § 1 (6) BauNVO allgemein zulässig.
2. Im Baugebiet-GE II an der Schmielenfeldstraße sind gem. § 1(4) Nr. 2 BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
3. In der 100 m Zone gem. § 9 (2) Bundesfernstraßengesetz werden die gem. § 9 (3) 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. §1(6) 1.BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
4. Innerhalb der 100 m Zone nach dem Bundesfernstraßengesetz wird gem. § 1 (4) BauNVO festgesetzt, daß Betriebe die durch starke Dampf-, Rauch- oder Abgasentwicklung sowie durch blendende Außenbeleuchtung die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 43 beeinträchtigen könnten, nicht zulässig sind.
5. Auf den im Plan ▨ angelegte nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten) sind Nebenanlagen gem. § 23 (5) BauNVO und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
6. Auf den im Plan ▨ angelegten nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten-Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen gem. §23 (5)BauNVO und Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
7. Wird die Beseitigung von Bäumen, die gem. § 9 (1) Nr.25 b BBauG, im Plan festgesetzt sind, durch Errichtung baulicher Anlagen erforderlich, so ist dies gem. § 31 (1) BBauG ausnahmsweise zulässig. Diese Bäume sind im Planbereich innerhalb der Baugebiete gem. § 9 (1) Nr.25 a zu verpflanzen oder als Ersatz neu anzupflanzen. Als Richtlinie für einen Ersatzbaum, gilt folgende Mindestqualität: Solitärbaum, 4-mal verpflanzt mit Ballen, Höhe 400-500 cm, Kronenbreite 150 - 200 cm, Stammumfang 25 - 30cm.

Hinweise / Kennzeichnungen

Vermeidungsmaßnahme: Eine Baufeldfreimachung ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Die in der Anlage 2 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend § 9 Abs. 1a BauGB der Eingriffsflächen, der durch die in der 5. Änderung ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen, zugeordnet.

Der Rat der Stadt Marl hat am 08.05.2008 beschlossen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3) zu ändern. Die 5. Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 26.01.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bei der 5. Änderung dieses Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Marl, 26.01.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.05.2010 bis 28.06.2010 erneut öffentlich ausgelegen.

Marl, 30.06.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Die 5. Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2010 bis 16.03.2010 öffentlich ausgelegen.

Marl, 24.03.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 18.11.2010 die 5. Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 als Satzung beschlossen.

Marl, 23.11.2010
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Der Satzungsbeschluss der 5. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom 03.12.2010 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 29 vom 13.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 5. Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 12.01.2011
Der Bürgermeister
In Vertretung
L. S. gez. Seckler
Techn. Beigeordneter

Zeichenerklärung

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Grenzen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Höhenangaben
- 6059 alte Höhe
- Kennzeichnung nach § 9 (5) BBauG

In der 100m Zone wird nach dem Bundesfernstraßengesetz darauf hingewiesen, daß für die Errichtung von Werbeanlagen die Zustimmung des Landschaft verbandes Westfalen-Lippe erforderlich ist.

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem der Bergbau um

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein — R = Radius
- Kanaldeckel — A = Parameter
- Laterne
- Mast
- Baum (weitere Signaturen s. Zeichenvorschrift NW)
- Gully

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Geltungsbereich der 5. Änderung
- aufgehobene Festsetzung

Festsetzungen

MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet — Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet
GI Industriegebiet
öffentliche Verkehrsfläche
Fläche für das Parken von Fahrzeugen

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.8 Grundflächenzahl
2.0 Geschossflächenzahl
9.0 Baumassenzahl

- öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
- öffentliche Grünfläche (Spielplatz)
- zu erhaltende Bäume gem § 9 (1) 25b BBauG siehe auch Textfestsetzung Nr. 7
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gelsenwasser AG und der VEW in Dortmund
- Vorgartenfläche siehe Textfestsetzung Nr. 5
- Vorgartenfläche siehe Textfestsetzung Nr. 6
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- öffent. Grünfläche

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 13.3.1978
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, den 13.3.1978
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 15.7.1978/27.[illegible] Punkt reich zwischen der Schmielenfeldstraße und der Straße vor den Büschen ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei
Marl, den 13.3.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 15.11.1977 AZ. 7-4.31-77
Marl, den 13.3.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a(6) Bundesbaugesetz in der Zeit vom 20.3.1978 bis 20.4.1978 offengelegen.
Marl, den 21.4.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl am 29.6.1978 diesen Bebauungsplan gemäß §§ 2 (5), 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen hat
Marl, den 20.7.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 31.1.1979 AZ. 35.2.1-5206 Ma-72/78 genehmigt.
Münster, den 31.1.1979
Der Regierungspräsident
I.A.
LS gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.3.1979 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 5, vom 26.3.1979 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 28.3.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
LS gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Marl

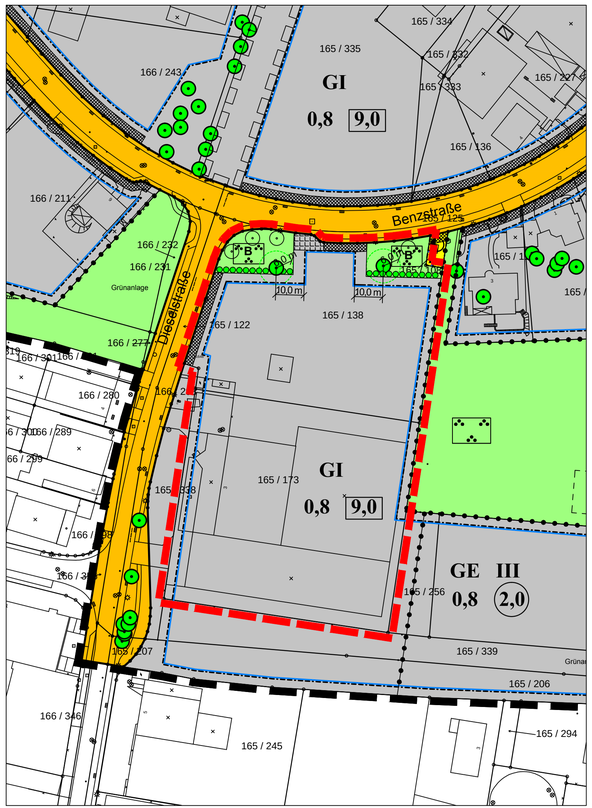
Bebauungsplan Nr. 100a

Endstand Teil 1 rechtsverbindlich seit 26.03.1979 in der Fassung vom 09.10.2015 (6. Änderung)

Der Bebauungsplan besteht aus 3 Blättern. In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich der 1. und 2. Änderungen eingearbeitet.
Die 5. Änderung ist noch in rot dargestellt, weil sich die sog. "Endstandsfassung" wegen der Übersichtlichkeit und der alten Kartengrundlage schlecht herstellen lässt. Eine Neukartierung des gesamten Bebauungsplanes ist in Arbeit.
Die Originale Blatt 1 - 3 dieses Bebauungsplanes mit den Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Gemarkung Marl, Flur 164, 165, 166

Maßstab 1:1000



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 6. vereinfachten Änderung
- Baugrenze
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Gelsenwasser AG und der VEW in Dortmund
- B — öffentliche Grünfläche (Parkanlage) siehe Textfestsetzung Nr. 9
- zu erhaltende Bäume gem § 9(1) 25 b BauGB siehe Textfestsetzung Nr. 7
- Kronentraufbereich, siehe Textfestsetzung Nr. 8
- anzupflanzende Hecke gem. § 9(1) 25 a BauGB siehe Textfestsetzung Nr. 9

- GE — Gewerbegebiet
- GI — Industriegebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- P — Fläche für das Parken von Fahrzeugen
- Vorgartenfläche siehe Textfestsetzung Nr. 5
- Vorgartenfläche siehe Textfestsetzung Nr. 6
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,8 — Grundflächenzahl
- (2,0) — Geschossflächenzahl
- 9,0 — Baumassenzahl

Sonstige Darstellungen

- Standortvorschlag für anzupflanzende Einzelbäume

Neue Textfestsetzungen

8. Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB festgesetzten Einzelbäume, für die ein Kronentraufbereich dargestellt ist, sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb des Kronentraufbereichs sind Abgrabungen, Aufschüttungen sowie Bodenversiegelungen unzulässig. Abgängige Bäume sind durch einen heimischen, standortgerechten Laubbaum zu ersetzen.

9. Innerhalb der mit **B** gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind insgesamt vier großkronige, heimische und standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm anzupflanzen. Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche als anzupflanzen festgesetzte Hecke ist als zweireihige, 2 Meter breite Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen herzustellen.

Neuer Hinweis

Einsichtnahme der im Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke

Die in diesem Bebauungsplan zitierten Gesetze, Verordnungen und Regelwerke können während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Marl hat am 19.03.2015 die Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen. Die Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, 11.05.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB bei der 6. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Von der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Marl, 26.06.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Die 6. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.06.2015 bis einschließlich 07.08.2015 öffentlich ausgelegen.

Marl, 25.08.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Der Rat der Stadt Marl hat am 24.09.2015 die 6. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 20.10.205
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Der Satzungsbeschluss der 6. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.10.2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 16 vom 09.10.2015 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden.
Die 6. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 20.10.2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Schaffrath

Amtsleiter Planungs- und Umweltamt

Endstand Teil 2 rechtsverbindlich seit 26.03.1979 in der Fassung vom 09.10.2015 (6. Änderung)
Der Bebauungsplan besteht aus 3 Blättern. In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen der 6. vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet.
Die Originale Blatt 1 - 3 dieses Bebauungsplanes mit den Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Endstand 6. vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 100 a

Gemarkung Marl Flur 164, 165, 166

Maßstab 1 : 1.000 **Blatt 3**